

nach dem Dienstverhältnis in Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche, Berufsoffiziere; nach dem Dienstgrad in Soldaten, Unteroffizierschüler, Offizierschüler, Unteroffiziere, Fähnriche, Offiziere; nach der Dienststellung in Vorgesetzte und Unterstellte.

b) Die Dauer des freiwilligen Dienstes wird durch die Dienstlaufbahnordnung bestimmt (§ 21 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz). Für Soldaten auf Zeit und Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens drei Jahre; die Dauer der Dienstzeit für Offiziere auf Zeit regelt der Minister für Nationale Verteidigung (§ 22 Dienstlaufbahnordnung).

Die Dauer der Dienstzeit der Berufsunteroffiziere wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 10jährigen Dienstzeit, der Fähnriche und Berufsoffiziere in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze für alle Gruppen durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst (Vollendung des 65. Lebensjahres) bestimmt (§ 28 Dienstlaufbahnordnung).

c) Auch der Reservistenwehrdienst kann freiwillig abgeleistet werden (§ 3 Abs. 3 Reservistenordnung).

19

8. Auch weibliche Bürger können als Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit oder als Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere aktiven Wehrdienst auf die gleiche Zeit wie Männer leisten (§ 7 Abs. 4 Dienstlaufbahnordnung). Die Altersgrenze für weibliche Offiziere liegt bei der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 28 Abs. 3 Dienstlaufbahnordnung). Weibliche Bürger können auch freiwillig Reservisten Wehrdienst leisten. Weibliche Bürger, die freiwillig aktive Dienstzeit in der NVA oder in den Organen des Wehersatzdienstes geleistet haben, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den gedienten Reservisten gleichgestellt (§ 1 Abs. 4 Reservistenordnung). Die weiblichen Soldaten sind vom Dienst mit der Waffe nicht ausgeschlossen.

9. Alle Angehörigen der NVA haben einen Fahneid zu leisten (§ 3 Dienstlaufbahnordnung).

Nur die Bausoldaten sind von der Verpflichtung, den Fahneid zu leisten, befreit (s. Rz. 12 zu Art. 23).

10. Das Dienstverhältnis aller Angehörigen der NVA richtet sich nach dem Wehrpflichtgesetz und der Dienstlaufbahnordnung, in denen ihre Pflichten und Rechte festgelegt sind (§ 7 Abs. 3-5 Wehrpflichtgesetz, § 4 Dienstlaufbahnordnung). Der Dienst in der NVA wird auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften und andere Bestimmungen geregelt. Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung (§ 1 Dienstlaufbahnordnung). Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger dürfen nach § 4 Abs. 1 Dienstlaufbahnordnung nur in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung ausgeübt werden. Die sich daraus ergebenden be-<sup>10</sup>

---

10. 12. 1973 (GBl. I S. 556), die auch für Grenztruppen gilt: Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 12. 1973 (GBl. I S. 561).